



Informationsblatt 03

PORTFOLIODIENST

Dieses Informationsblatt, welches Sie in Kopie von dieser Bank erhalten können, stellt kein rechtsverbindliches Angebot dar. Die Angaben werden nach Treu und Glauben zur Verfügung gestellt und sind eine genaue Wiedergabe des Angebots, das das Kreditinstitut unter aktuellen Marktbedingungen und auf der Basis der verfügbaren Informationen machen könnte. Dieses Informationsblatt verpflichtet die Bank in keinem Falle zum Vertragsabschluss.

Informationen über die Bank

Bezeichnung und Rechtsform: Hypo Tirol Bank Italien AG

Rechtssitz: Schlachthofstr. 30/A, I-39100 Bozen

Steuer-Nr., MwSt.-Nr. und Nummer der Eintragung im Handelsregister Bozen: 01371430214

Eingetragen im Verzeichnis der Banken und Bankengruppen bei Banca d'Italia

Garantiesysteme, denen die Bank angeschlossen ist: Interbanken Einlagensicherungsfonds, Nationaler Garantiefonds

Bankengruppe unter Leitung und Koordinierung des Einzelgesellschafters Hypo Tirol Bank AG, A-6020 Innsbruck, Meraner Straße 8

Gesellschaftskapital: Euro 65.900.000,-

Internetadresse: www.hypotiroil.it

Merkmale und typische Risiken

STRUKTUR UND WIRTSCHAFTLICHE ZWECKBESTIMMUNG DES GESCHÄFTS

Der Dienst erlaubt:

- eigene Forderungen gegenüber Dritter mittels der Ausgabe von 'MAV'- (elektronische Zahlungsanzeige) oder „FRECCIA“-Vordrucken (Bankerlagschein) zu kassieren, die dem Schuldner zugesandt werden, der diese Vordrucke zur Bezahlung bei jedem Bankschalter verwendet (für die 'MAV', auch bei Postämtern);
- eigene Forderungen gegenüber Dritter anhand des RID-Dienstes (Einzugsverfügung) aufgrund eines vom Schuldner erhaltenen Dauerabbuchungsauftrages auf dem Kontokorrent zu kassieren; der Schuldner unterschreibt im Vorhinein ein eigenes Formular zur Ermächtigung der Belastung auf seinem Konto, und die zum Inkasso vorgelegte Einzugsverfügung kann vom Gläubiger vor Fälligkeit zurückgerufen werden. Dieser Dienst kann eigene Bezeichnungen aufweisen: "RID veloce" (kurze Ausführungsfristen); "RID Abnahmegebühren"(gegenüber Gesellschaften, die Wasser, Licht, Gas, Telekommunikation usw. zur Verfügung stellen);"RID commerciale" (gegenüber Handelsbetrieben zur Bezahlung von Gütern);
- eigene Forderungen anhand des RiBa-Dienstes (Bankquittung), mittels Übermittlung einer Zahlungsanzeige und folgender Ausgabe einer elektronischen Bankquittung zu kassieren. Die zum Inkasso vorgelegte elektronische Bankquittung kann vor Fälligkeit zurückgerufen werden;



HAUPTRISIKEN (ALLGEMEINE ODER SPEZIFISCHE)

Unter den Hauptrisiken, ist folgendes zu berücksichtigen:

- Abänderung der wirtschaftlichen Bedingungen (Kommissionen und mit dieser Dienstleistung zusammenhängende Spesen) zu Ungunsten des Kunden, falls dies vertraglich vorgesehen ist.
- Wechselkursrisiko für Inkasso- und Zahlungsaufträge in Fremdwährung.

Wirtschaftliche Bedingungen

Aktivierung/Löschung des Dienstes	3 Banktage
Ausführung RID/RIBA/MAV	1 Banktag
Kommission	EUR 2,50
Unbezahlmeldung	EUR 2,00
Einschränkungen und Rückrufe	EUR 2,00

Rücktritt und Beschwerden

Art. 5 Vertragsdauer - Rücktritt

1. Der vorliegende Vertrag ist unbefristet.
2. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne die Berücksichtigung jedweder Kündigungsfrist und ohne Vertragsstrafe schriftlich mittels an die Bank adressiertem Einschreiben oder durch die Unterzeichnung des eigens dafür vorgesehenen Formulars, welches in der Bank erhältlich ist, kündigen. Das vom Kunden ordnungsgemäß unterschriebene Kündigungsschreiben muss die persönlichen Daten des Antragsstellers, die Daten des unterzeichneten Vertrages sowie die Weisungen für die Rückerstattung des Vermögens enthalten.
3. Die Bank kann den Vertrag schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief kündigen, wobei vorbehaltlich eines berechtigten Grundes eine Kündigungsfrist von mindestens fünfzehn Tagen eingehalten werden muss.
4. Die Kündigung des Kunden wird mit Eingang des entsprechenden Schreibens bei der Bank wirksam. Die Kündigung durch die Bank ist nach Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist mit Eingang des Kündigungsschreibens bei dem Kunden wirksam.
5. Ab dem Zeitpunkt des Rücktrittes, darf die Bank keine Handlungen mehr am Konto des Kunden vornehmen, es sei denn, zum Zweck der Vermögenserhaltung.
6. Davon unbeschadet bleibt die Ausführung von Aufträgen, welche vor dem Erhalt des Kündigungsschreibens erteilt und nicht rechtzeitig ausdrücklich widerrufen wurden.

Art. 6 Erlöschen des Vertragsverhältnisses

1. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder jedes anderen Grundes, der zum Erlöschen des Vertragsverhältnisses führt, wird die Bank an ihrem Sitz dem Kunden gemäß dessen Vorgaben die in ihrem Besitz stehenden Vermögenswerte innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung stellen, vorbehaltlich des Abschlusses offener Geschäftsvorgänge. Die Bank ist berechtigt zur Wahrung ihrer zuvor noch nicht abgeholzten Ansprüche für Gebühren, Auslagen und Kosten einen diesen Ansprüchen entsprechenden Teil des Vermögens einzubehalten.
2. Die liquiden Mittel, die am Tage des Erlöschens des Vertragsverhältnisses auf dem Kontokorrent vorhanden sind, werden entsprechend den vom Kunden erteilten Anordnungen und nach vorheriger Befriedigung der Forderungen der Bank aufgrund angelegter Gebühren sowie angefallener Spesen und Aufwendungen dem Kunden zur Verfügung gestellt.
3. Der Kunde muss die Zusendung von Finanzinstrumenten und Schecks, welche auf eigene Spesen und eigenes Risiko erfolgen, schriftlich beantragen.
4. Die Bank wird dem Kunde eine Abschlussrechnungslegung übersenden.
5. Die Kündigung bzw. der Antrag auf teilweise oder vollständige Rückerstattung oder Übertragung des Vermögens bedingt für den Kunden keine Vertragsstrafe. Der Kunde muss der Bank die mittels Belegen nachgewiesenen Spesen, die zur Erfüllung der diesbezüglichen Geschäftsvorgänge entstanden sind, rückerstatten und der Bank die ihr sonst noch zustehenden Beträge bezahlen.

Art. 7 Beschwerden und Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung der Streitfälle.

Die Beschwerdestelle überprüft jede an die Bank gerichtete Beschwerde, die in Bezug auf deren Verhalten oder Unterlassung von den Kunden schriftlich, sofern klar identifizierbar, eingereicht wurde.

Die Beschwerden sind der Beschwerdestelle der Bank (Adresse: HYPO TIROL BANK ITALIEN AG, Schlachthofstraße 30/A, 39100 Bozen, E-Mail: bank@hypotiro.it) zu übermitteln. Die Beschwerdestelle wird den Antrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde bearbeiten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder erhält er keine Antwort innerhalb von 30 Tagen, kann er - bevor er ein Gerichtsverfahren einleitet - die Angelegenheiten zur Urteilsfindung dem Banken- und Finanzschiedsrichter „Arbitro Bancario Finanziario (ABF)“ unterbreiten und zwar für Streitfälle, die Bank- und Finanzgeschäfte sowie Bank- und Finanzdienstleistungen (zum Beispiel Kontokorrente, Darlehen, Privatkredite)

- > bis zu 100.000 EUR betreffen, falls der Kunde einen Geldbetrag einfordert, und für Streitfälle, die die Feststellung von Rechten, Pflichten und Befugnissen zum Gegenstand haben,
- > unabhängig vom Wert der Verbindung, auf die sie sich beziehen. Informationen, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, die Filiale der Banca d'Italia und die Bank.

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend Bankverträge, kann der Kunde allein oder gemeinsam mit der Bank:

- ein Schlichtungsverfahren beim Conciliatore Bancario Finanziario (ADR) einreichen, um eine Einigung zu finden, siehe dazu www.conciliatorebancario.it;

oder

- vor Einbeziehen einer richterlichen Behörde und wie lt. Legislativdekret Nr. 28 vom 04. März 2010, ein Schlichtungsverfahren bei einer Vermittlungsstelle, welche im entsprechenden Register beim Justizministerium eingetragen ist (www.giustizia.it), einreichen.

Im Falle von Streitfällen in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und –geschäften kann der Kunde:

- Rekurs beim Bankjury-Ombudsman (Ombudsman-Giurì Bancario) bei der Banken- und Finanzschlichtungsstelle einreichen. Anfrage an folgende Adresse: Via delle Botteghe Oscure 54, 00186 Rom, Fax 06/67482251, E-Mail: segreteria@ombudsmanbancario.it
- Rekurs an die "Camera di Conciliazione ed Arbitrato" bei der Consob einreichen

Begriffserklärung

RID	Inkasso von Forderungen aufgrund eines vom Schuldner erteilten Dauerabbuchungsauftrag.
RiBa	Inkasso von Forderungen mittels Zusendung einer vom Gläubiger ausgegebenen elektronischen Bankquittung.
MAV	Inkasso von Forderungen anhand der Zusendung eines eigenen Formulars seitens der Bank des Gläubigers, wobei der Schuldner bei jedem Bank- oder Postschalter bezahlen kann.
Bankerlagschein "Freccia"	Dieser Dienst erlaubt es dem Schuldner, dem seitens des Gläubigers der Standardvordruck eines Bankerlagscheins zugesandt wurde, diesen für die Bezahlung bei jedem Bankschalter zu verwenden.